

Vollzug der Wassergesetze;
Abwassereinleitung aus der bestehenden Abwasseranlage Erdweg in Gewässer,
Neubeantragung Wasserrecht

Vorprüfung der UVP-Pflicht des o.g. genannten Vorhabens

Nach Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes, §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dachau durch eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Begründung:

Das Vorhaben ist nicht von außerordentlicher Größenordnung. Es handelt sich um eine kommunale Kläranlage der Größenklasse 3, die keine übergeordneten Interessen berührt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Der Standort des Projekts und die Einleitungsstelle des gereinigten Abwassers befinden sich nicht in einem Raum besonderer wasserwirtschaftlicher Empfindlichkeit. Das benutzte Gewässer wie auch dessen räumliches Umfeld weist keine herausragenden Nutzungs- oder Qualitätsmerkmale auf. Es ist nicht zu erwarten, dass die Belastbarkeit des Vorfluters (insb. Selbstreinigungskraft des Gewässers) durch die Einleitung überfordert wird oder sonstige schwerwiegende Beeinträchtigungen seiner ökologischen Funktionen eintreten.

Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als nicht besonders schwerwiegend beurteilt. Mit überregionalen Auswirkungen ist nicht zu rechnen. Verfahrensgegenstand ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage in die Glonn.

Die Einleitung erfolgt auf der Basis der bestehenden Kläranlage, die an dem Standort bereits seit Jahrzehnten betrieben wird. Gravierende Umweltbeeinträchtigungen waren während des bisher laufenden Betriebs der bestehenden Kläranlage nicht erkennbar.

Wesentlicher Bestandteil der Antragsunterlagen ist der wasserwirtschaftliche Nachweis, dass die bestehende Kläranlage verfahrenstechnisch in der Lage ist, das Abwasser gemäß den gesetzlichen Anforderungen und dem Stand der Technik zu reinigen, welcher nach Angaben des planenden Ing.Büros geführt werden konnte. Diese Ergebnisse werden in der Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt München als amtlichem Sachverständigen im Wasserrechtsverfahren noch im Detail überprüft.

Einzelne Ertüchtigungsmaßnahmen am Rechen/Sandfang, an der Belüftung des Belebungsbeckens 1 und der Schlammwässerung im vorhandenen Anlagenbestand sind in der Planung aufgezeigt.

Die Antragsunterlagen besagen aber auch, dass keine wesentlichen Umbaumaßnahmen an der bestehenden Kläranlage vorgesehen sind oder als notwendig angesehen werden.

Auch der bisher schon erlaubte Benutzungsumfang, definiert durch die schon zugelassenen Überwachungswerte wird für die Zukunft unverändert beantragt.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat dieser Einschätzung aus fachlicher Sicht zugestimmt.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Schreyer